

L 70 000  
39

1916-17

16. IX. - 29. X.

Handel u. Gewerbe B. Anzeiger. 6

## Die Zukunft unserer Handelsbeziehungen mit der Türkei.

Von Dr. Artur Székely,

Sachreferent für Außenhandel bei der Budapester Handels- und Gewerbekammer.

B u d a p e s t, 15. September.

Die eingeleiteten Handelsvertragsverhandlungen mit der Türkei lassen es als zeitgemäß erscheinen, sich mit dem neuen türkischen autonomen Zolltarif und mit jenen Wirkungen zu befassen, die dieser Tarif auf unsere künftigen Handelsbeziehungen mit der Türkei üben kann. Wie bekannt, hat die Türkei, ehe sie als aktive kriegsführende Partei in den Weltkrieg eintrat, die Kapitulationen außer Kraft gesetzt, wodurch nicht nur die Privilegien der in der Türkei lebenden Fremden aufgehoben wurden, sondern auch die zollpolitische Souveränität der Türkei wiederhergestellt ist. Nach Außerkräftigung der Kapitulationen hat die Türkei den Prozentsatz des Wertzolles von 11 auf 15, sodann, längere Zeit nach ihrem Eintritt in den Weltkrieg, am 3. Juni auf 30 Prozent erhöht, sie hat sogar auf einzelne Artikel, wie feine Stoffe und Schuhe, einen hundertprozentigen Zoll ausgeworfen, wahrscheinlich aus währungspolitischen Gründen, damit hiedurch die Einfuhr der Waren aus dem Auslande verhindert und so der intervalutarische Kurs des türkischen Geldes gebessert werde. Inzwischen wurde aber der Zoll vieler dem primären Bedarfe dienenden Artikel, wie dies auch bei uns geschah, für die Kriegsdauer suspendiert.

Die Inkraftsetzung des dreißigprozentigen Wertzolles war bloß eine Uebergangsverfügung bis zur Einführung des neuen Zolltarifs. Als einziger Vorläufer des Zolltarifs in der Zollpolitik der Türkei kann der vom 26. August datierte deutsch-türkische Handelsvertrag betrachtet werden, in dem die deutsche Reichsregierung den von dem damaligen achtprozentigen türkischen Zollsätze abweichenden, diese häufig übersteigenden Zollsätzen beipflichtete, unter der alleinigen Bedingung, daß auch die übrigen Großmächte mit der Türkei einen Handelsvertrag abschließen. Da aber hiezu bloß Oesterreich-Ungarn geneigt war, die heutigen Ententemächte jedoch nicht, trat der Handelsvertrag nicht in Kraft. Die Zollsätze dieses Vertrages konnten unter der Zollschutzära der letzten Jahrzehnte als verhältnismäßig niedrige betrachtet werden; sie waren jedenfalls bedeutend niedriger als die Sätze des neuen Tarifs, der bereits Gesetzeskraft erlangt hat und nach der ursprünglichen Absicht der Gesetzgebung für die Dauer von drei Jahren am 14. September 1916 in Kraft getreten sein soll. Eine amtliche Mitteilung darüber, ob der Tarif am gestrigen Tage auch tatsächlich ins Leben getreten ist, wurde bis zur Stunde nicht verlautbart. Der Ausschuß der türkischen Kammer, der den Zolltarifentwurf verhandelte, hielt eine kurze Befristung des Tarifs notwendig, da als Grundlage zu seiner Schaffung die Verhältnisse der Friedenszeit dienen und man nicht im vorhinein wissen kann, wie sich die Verhältnisse nach dem Kriege gestalten werden. Die drei Jahre werden als Probezeit des Tarifs dienen.

Wie sollen nun wir uns gegenüber dem neuen türkischen Zolltarif verhalten? Sollen wir uns mit einem Meistbegünstigungsvertrag begnügen und auf dessen Grund auch jene Zollvorteile genießen, welche die übrigen Staaten, in erster Reihe das Deutsche Reich, für sich von der Türkei erringen? Das könnten wir keinesfalls befürworten. Sicherlich wird der deutsch-türkische Handelsvertrag Konzessionen von türkischer Seite enthalten, die auch unserer Ausfuhr förderlich sein werden, ebenso gewiß ist es jedoch, daß die deutschen Vertragsparteien in erster Reihe solche Zollermäßigungen und Disserenzierungen erringen werden, welche die deutsche Ausfuhr fördern, und daß sie sich sorgsam hüten werden, irgendwelche Zollermäßigungen zu erwirken, durch die sie auch nur im geringsten Maße die Kastanien für uns aus dem Feuer holen würden. Deutschland hat seine Ausfuhr nach der Türkei in den letzten Jahren verdoppelt. In den meisten Artikeln, hinsichtlich deren unser Export aus der Türkei verdrängt wurde, hat unseren Platz auch bisher die deutsche Ausfuhr erobert. Der große Eifer und die Geschicklichkeit des deutschen Exporthandels, die bedeutende Beteiligung des deutschen Kapitals an der türkischen Volkswirtschaft und bei den türkischen Bahnen (über 30 Prozent des Eisenbahnnetzes befinden sich in deutscher Hand), die vorzügliche deutsche Levante-Linie haben alle Fäden der deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen vermehrt und gestärkt. Welches Gewicht Deutschland auf die Pflege seiner Wirtschaftsbeziehungen mit der Türkei gelegt hat, erhellt schon daraus, daß es das einzige Land war, das für die Zwecke eines mit der Türkei abzuschließenden Handelsvertrages einen ausführlichen türkischen Tarif ausgearbeitet hat, der zwar nicht in Kraft trat, jedenfalls aber als ein unmittelbarer Vorläufer des heutigen autonomen Tarifs betrachtet werden kann. Zur Entwicklung der deutsch-türkischen Handelsbeziehungen nach dem Kriege werden in Deutschland zahlreiche Vereine und Institutionen gegründet, Programme verfaßt, die auch uns zu erhöhter Tätigkeit auf diesem Gebiet anspornen können. Die zur Sicherung und Förderung unseres Exports dienenden Konzessionen müssen wir uns aber selbst erringen.

Hinsichtlich vieler industriellen Sätze des neuen türkischen Zolltarifs kann festgestellt werden, daß die Türkei in diesen Artikeln keine Produktion und für eine solche in kurzer Zeit auch keine Aussicht hat; die Zollsätze haben daher keine die Produktion schützende oder erziehende Bedeutung; sie können für unsere Ausfuhr nur insofern eine ungünstige Wirkung haben, als sie den türkischen Konsum einschränken. Insbesondere läßt sich dies von den